

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge die Änderung des § 7, § 13 und § 26 der Satzung beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 7 Ausschluss aus dem Verband</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung des Verbandes nicht beachtet, 2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder dem Vizepräsidenten Finanzen nicht nachkommt, 3. sich unehrenhaft verhält, 4. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt, 5. die Gemeinnützigkeit verloren hat. <p>Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den das Verbandsgericht befindet.</p> <p>§ 13 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Es setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident, b) Vizepräsident Finanzen, c) Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung, d) Vizepräsident Wettkampfsport, 2. Die unter a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder sind das Präsidium im Sinne des § 26 BGB und berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. 3. Das Präsidium ist für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung zuständig. 	<p>§ 7 Ausschluss aus dem Verband</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung des Verbandes nicht beachtet, 2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder dem Vizepräsidenten Finanzen nicht nachkommt, 3. sich unehrenhaft verhält, 4. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt, 5. die Gemeinnützigkeit verloren hat. <p>Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den das Verbandsgericht befindet.</p> <p>§ 13 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Es setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident, b) Vizepräsident Finanzen, b) Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung, c) Vizepräsident Wettkampfsport, 2. Die unter a) bis c) genannten Präsidiumsmitglieder sind das Präsidium im Sinne des § 26 BGB und berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Bei Verhinderung oder Abwesenheit eines Präsidiumsmitgliedes bleibt das Präsidium weiterhin beschlussfähig, solange es mindestens durch zwei Mitglieder vertreten wird. 3. Das Präsidium ist für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung zuständig.

4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.

5. Der Vizepräsident Finanzen ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.

6. Der Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung ist für den Leistungssport sowie die strukturelle und sportliche Entwicklung im Verband zuständig. Er hat außerdem die Aufgabe, eine Koordination der Referate (§§ 14 - 18 der Satzung) bei Ressort übergreifenden Aufgaben herzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern und Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.

7. Der Vizepräsident Wettkampfsport ist für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs (Ligaspielbetrieb, Individual- und Mannschaftsturniere) im Verband zuständig. Er hat die Aufgabe, eine Koordination der zugeordneten Referate und der Bezirke in den Fragen des Wettkampfsports sicherzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern, Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.

8. Die Jugend erhält eine Sonderfunktion mit dem Verbandsjugendwart an der Spitze. Bei allen Jugendangelegenheiten wird der Verbandsjugendwart zur Präsidiumssitzung eingeladen und hat ein Stimmrecht im Präsidium. Bei Jugendangelegenheiten den DBV betreffend vertritt der Gruppenjugendwart West den Verbandsjugendwart.

4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.

~~5. Der Vizepräsident Finanzen ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.~~

5. Der Vizepräsident Leistungssport und Sportentwicklung ist für den Leistungssport sowie die strukturelle und sportliche Entwicklung im Verband zuständig. Er hat außerdem die Aufgabe, eine Koordination der Referate (§§ 14 - 18 der Satzung) bei Ressort übergreifenden Aufgaben herzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern und Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.

6. Der Vizepräsident Wettkampfsport ist für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs (Ligaspielbetrieb, Individual- und Mannschaftsturniere) im Verband zuständig. Er hat die Aufgabe, eine Koordination der zugeordneten Referate und der Bezirke in den Fragen des Wettkampfsports sicherzustellen und spezielle Aufgaben aus diesem Tätigkeitsbereich den Referatsleitern, Referatsbeisitzern oder anderen geeigneten Amtsträgern zu übertragen.

7. Die Jugend erhält eine Sonderfunktion mit dem Verbandsjugendwart an der Spitze. Bei allen Jugendangelegenheiten wird der Verbandsjugendwart zur Präsidiumssitzung eingeladen und hat ein Stimmrecht im Präsidium. Bei Jugendangelegenheiten den DBV betreffend vertritt der Gruppenjugendwart West den Verbandsjugendwart.

9. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Referate. Es kann Beschlüsse der Referate aufheben. Es muss Beschlüsse der Referate aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnung des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.

10. Das Präsidium ist berechtigt, Referatsleiter und Referatsbeisitzer sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

11. Das Präsidium kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes ersetzen, Mitglieder des Verbandsjugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss.

12. Das Präsidium kann von Fall zu Fall Referate bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Laufzeit der themenbezogenen Referate bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode des Präsidenten am Tag des Verbandstages.

8. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Referate. Es kann Beschlüsse der Referate aufheben. Es muss Beschlüsse der Referate aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnung des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.

9. Das Präsidium ist berechtigt, Referatsleiter und Referatsbeisitzer sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Das Präsidium kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes ersetzen, Mitglieder des Verbandsjugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss.

11. Das Präsidium kann von Fall zu Fall Referate bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Laufzeit der themenbezogenen Referate bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode des Präsidenten am Tag des Verbandstages.

13. a) Alle Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder nach § 13 Ziff. 1a) und 1d) werden für die Dauer von drei Jahren ab 2013 gewählt, das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. 1b) wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt und das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. 1c) wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Referatsleiter nach § 14 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt, der Referatsleiter nach § 17 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt. Der Referatsleiter nach § 18 wird für die Dauer von 3 Jahren ab 2013 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Referatsleitung nach § 16 wird durch die dafür zuständige hauptamtliche Kraft des Verbandes übernommen.
- d) Die Referatsleitung nach § 14 wird bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode kommissarisch durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport übernommen.

14. Zur Erledigung aller Spielberechtigungsangelegenheiten richtet das Präsidium eine Spielberechtigungsstelle ein.

15. Das Präsidium ist berechtigt, bei offensichtlichen redaktionellen Fehlern in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat entsprechende Korrekturen umzusetzen. Es ist verpflichtet, diese Änderungen dem nächsten Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag zur Kenntnis bzw. Aufhebung vorzulegen.

12. a) Alle Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder nach § 13 Ziff. 1a) und **1c)** werden für die Dauer von drei Jahren ab 2013 gewählt, ~~das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. 1b) wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt~~ und das Präsidiumsmitglied nach § 13 Ziff. **1b)** wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Referatsleiter nach § 14 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2015 gewählt, der Referatsleiter nach § 17 wird für die Dauer von drei Jahren ab 2014 gewählt. Der Referatsleiter nach § 18 wird für die Dauer von 3 Jahren ab 2013 gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Referatsleitung nach § 16 wird durch die dafür zuständige hauptamtliche Kraft des Verbandes übernommen.
- ~~d) Die Referatsleitung nach § 14 wird bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode kommissarisch durch den Vizepräsidenten Wettkampfsport übernommen.~~

13. Zur Erledigung aller Spielberechtigungsangelegenheiten richtet das Präsidium eine Spielberechtigungsstelle ein.

14. Das Präsidium ist berechtigt, bei offensichtlichen redaktionellen Fehlern in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat entsprechende Korrekturen umzusetzen. Es ist verpflichtet, diese Änderungen dem nächsten Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag zur Kenntnis bzw. Aufhebung vorzulegen.

16. Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- Es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV-Verbandstages, übergeordneten Sportverbänden, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Situationen ergeben.
- Ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Vereine des BLV-NRW.
- Die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln.
- Sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden.
- Ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt.

Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des Verbandstages bzw. Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.

§ 26 Auslagen von Amtsträgern

Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im Verband erwachsen, erstattet der Vizepräsident Finanzen unter Zugrundelegung der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger des Verbandes Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Präsidium festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

15. Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- Es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV-Verbandstages, übergeordneten Sportverbänden, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Situationen ergeben.
- Ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Vereine des BLV-NRW.
- Die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln.
- Sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden.
- Ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt.

Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den Delegierten des Verbandstages bzw. Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.

§ 26 Auslagen von Amtsträgern

Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im Verband erwachsen, **werden dem Amtsträger erstattet** ~~der Vizepräsident Finanzen~~ unter Zugrundelegung der Finanzordnung **erstattet**. Außerdem können Amtsträger des Verbandes Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Präsidium festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

Begründung: Die Position des Vizepräsidenten Finanzen konnte seit 5 Jahren nicht besetzt werden. Daher schlägt das Präsidium vor, die Finanzbuchhaltung in den hauptamtlichen Bereich zu verlagern; die Verantwortung für die Finanzen liegt weiterhin beim Präsidium. Dies soll nun auch in der Satzung und den Ordnungen berücksichtigt werden. (Siehe auch Bericht des Präsidenten).

Inkrafttreten: sofort

Ansprechpartner: Präsidium

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge die Änderung des § 76 Ziff. 2 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung</p> <p>2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.</p>	<p>§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung</p> <p>2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.</p>
<p>Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 1</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Präsidium</p>	

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge die Änderung des § 2 der Jugendordnung beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel. Die Verwaltung des Geldes richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Badminton-Landesverbandes NRW, wobei die Kontoführung und Buchhaltung der Finanzmittel durch den Vizepräsidenten Finanzen des BLV-NRW erfolgen.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Aufgabe</p> <p>Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel. Die Verwaltung des Geldes richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Badminton-Landesverbandes NRW, wobei die Kontoführung und Buchhaltung der Finanzmittel durch den Vizepräsidenten Finanzen das Präsidium des BLV-NRW erfolgen erfolgt.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 1</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Präsidium</p>	

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge die Änderung der § 2 und 3 FO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 2 Verbandskasse</p> <p>Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bank- und Postscheckkonten des Verbandes abzuwickeln. Die Verfügungsbe- rechtigung über die Verbandskonten wird vom Präsidium festgelegt. Sie kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.</p> <p>§ 3 Vizepräsident Finanzen</p> <p>Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und ist befugt über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm obliegt es auch, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Präsidium bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.</p>	<p>§ 2 Verbandskasse</p> <p>Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bankkonten und Postscheckkonten des Verbandes abzuwickeln. Die Verfügungsbe- rechtigung über die Verbandskonten wird vom Präsidium festgelegt. Sie kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden. Der Vizepräsident Finanzen Das Präsidium hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.</p> <p>§ 3 Vizepräsident Verwaltung Finanzen</p> <p>Der Vizepräsident Finanzen ist Das Präsidium ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Der Geschäftsführer und der Referent Finanzen sind für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er überwacht Sie überwachen die Einhaltung des Haushaltsplanes und ist sind befugt, über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm Ihnen obliegt es auch, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen Geschäftsführer nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Präsidium bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.</p>
<p>Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 1</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Präsidium</p>	

Antragsteller: Präsidium

Der Verbandstag möge die Änderung des § 7 der FO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 7 Reisekosten</p> <p>1. Die Erstattung von Reisekosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:</p> <p>a) Fahrkostenentschädigung</p> <p>...</p> <p>In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Präsidium entschieden. Hierbei hat der Vizepräsident Finanzen die abschließende Entscheidungsgewalt. Für die Referate erfolgt die Festlegung durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und dem jeweils zugeordneten Vizepräsidenten.</p> <p>...</p> <p>2. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom BLV-NRW erstellten Formblättern erfolgen.</p> <p>3. Bei einer Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien sind die vorstehenden Vergütungssätze entsprechend anzupassen.</p> <p>4. Lehrgangskosten Bei Durchführung von Lehrgängen ist der Landesverband an die Richtlinien des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des LandesSportBundes NRW gebunden.</p>	<p>§ 7 Reisekosten</p> <p>1. Die Erstattung von Reisekosten der im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:</p> <p>a) Fahrkostenentschädigung</p> <p>...</p> <p>In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Präsidium entschieden. Hierbei hat der Vizepräsident Finanzen die abschließende Entscheidungsgewalt. Für die Referate erfolgt die Festlegung durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen und dem jeweils zugeordneten Vizepräsidenten.</p> <p>...</p> <p>2. Für hauptberuflich tätige Personen (im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) und selbständig tätige Personen findet das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>3. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom BLV-NRW erstellten Formblättern erfolgen.</p> <p>4. Bei einer Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien sind die vorstehenden Vergütungssätze entsprechend anzupassen.</p> <p>5. Lehrgangskosten Bei Durchführung von Lehrgängen ist der Landesverband an die Richtlinien des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des LandesSportBundes NRW gebunden.</p>
<p>Begründung: Notwendige Anpassung an die Satzungsänderung (Wegfall VP Finanzen) und an das Landesreisekostengesetz NRW für alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (inklusive Geringfügig Beschäftigten) und selbständig tätigen Personen.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Präsidium</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 11, Ziff. 1 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung</p> <p>Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.</p> <p>1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung Eine erstmalige Spielberechtigung für den BLV-NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt. Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat.</p>	<p>§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung</p> <p>Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.</p> <p>1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung Eine erstmalige Spielberechtigung für den BLV-NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt. Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat. Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.</p>
<p>Begründung: Zum besseren Verständnis und zur Klarstellung wird hier der Verweis zur Spielordnung des DBV ergänzt.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport 019</p>	

Antragsteller: Bezirksausschuss Süd 2

Der Verbandstag möge die Änderung des § 37, Ziff. 5.2 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung</p> <p>5. Fristgemäß gestellte Anträge</p> <p>5.1 Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.</p> <p>5.2 Aufstiegsanträge werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 72 vergeben. Anträge abgestiegener Mannschaften werden dabei zunächst nicht berücksichtigt. Sollten keine anderen Aufstiegsanträge mehr vorliegen, aber noch Plätze frei sein, sind die Bezirke berechtigt, auch noch Absteiger für Plätze in den höheren Klassen zu berücksichtigen, wenn nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).</p> <p>5.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und 3e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.</p>	<p>§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung</p> <p>5. Fristgemäß gestellte Anträge</p> <p>5.1 unverändert</p> <p>5.2 Aufstiegsanträge und Anträge auf Klassenverbleib werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 72 vergeben. Anträge abgestiegener Mannschaften werden dabei zunächst nicht berücksichtigt. Sollten keine anderen Aufstiegsanträge mehr vorliegen, aber noch Plätze frei sein, sind die Bezirke berechtigt, auch noch Absteiger für Plätze in den höheren Klassen zu berücksichtigen, wenn nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).</p> <p>5.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und 3e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.</p>
<p>Begründung: Es ist in den letzten Saisons im Bezirk Süd 2 mehrfach dazu gekommen, dass fünft- und sechstplatzierte Mannschaften der Kreisliga als Mehraufsteiger in die Bezirksklasse aufgestiegen sind, während gleichzeitig Anträge auf Klassenverbleib von Siebtplatzierten der Bezirksklasse abgelehnt werden mussten. Bei der bisherigen Rechtslage ist es sogar möglich, dass bei freien Plätzen in einer Liga eine Mannschaft bevorzugt wird, die in der Vorsaison in einer tieferen Liga weniger Punkte geholt als eine siebtplatzierte Mannschaft in der betroffenen Liga.</p> <p>Aus Sicht des Bezirksausschusses Süd 2 muss die Wertigkeit von Anträgen auf Klassenverbleib deutlich gestärkt werden, da abgestiegene Mannschaften im Regelfall deutlich stärker einzuschätzen sind als die Mannschaften aus dem (unteren) Tabellenmittelfeld der nächsttieferen Liga.</p> <p>Weiterhin ist die aktuelle Rechtslage aus Sicht des BzA Süd 2 bei vielen Vereinen nicht hinreichend bekannt, was sich häufig in unvorteilhaft gestellten Anträgen wieder spiegelt.</p> <p>Die neue Regelung würde diese Unklarheiten voraussichtlich reduzieren und zudem die bisher aus Sicht des BzA Süd 2 unscharfe Rechtslage von Aufstiegsanträgen komplett neu gemeldeter Mannschaften beseitigen.</p> <p>Ein weiterer Vorteil läge in einer Erhöhung des Anreizes zum Erreichen von Platz 2/3 bzw. 7/8 in der laufenden Saison.</p> <p>Inkrafttreten: Im Vorfeld der Saison 2018/2019, da Umsetzung zur Saison 2017/2018 nicht mehr möglich ist.</p> <p>Ansprechpartner: Jochen Abele, Bezirksausschuss Süd 2</p>	

Antragsteller: Bezirksausschuss Süd 2

Der Verbandstag möge die Änderung des § 72 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Um-gruppierung</p> <p>1. Aufstieg</p> <p>1.1 Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.</p> <p>1.2 Zusätzliche Aufsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§ 4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt.</p> <p>1.3 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleichen Platzziffern entscheidet das Los.</p>	<p>§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Um-gruppierung</p> <p>1. Auf- und Abstieg</p> <p>1.1 unverändert</p> <p>1.2 Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.</p> <p>1.3 Zusätzliche Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§ 4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt. Hierbei gilt folgende Priorität:</p> <p>a) Zweitplatzierte der nächsttieferen Spielklasse b) Siebtplatzierte der betroffenen Spielklasse c) Drittplatzierte der nächsttieferen Spielklasse d) Viertplatzierte der nächsttieferen Spielklasse e) Achteplatzierte der betroffenen Spielklasse f) Fünftplatzierte der nächsttieferen Spielklasse g) Sechstplatzierte der nächsttieferen Spielklasse</p> <p>Bei weiteren freien Plätzen können Aufstiegsanträge von neu gemeldeten Mannschaften oder Aufstiegsanträge aus tieferen Spielklassen zum Zuge kommen. Hierbei richtet sich die Priorität absteigend zunächst nach der Liga und anschließend nach der erreichten Platzierung. Erst wenn keine Aufstiegsanträge von solchen Mannschaften mehr vorliegen, können Anträge von neu gemeldeten Mannschaften berücksichtigt werden</p> <p>1.4 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los.</p>

1.4 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 4.1 umgruppiert werden oder es nach § 72 Ziff. 3.3 zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.

1.5 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72 Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.2

1.6 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Abstieg

Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

3. Mehrabsteiger

3.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.

3.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.

1.5 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 3.1 umgruppiert werden oder es nach § 72 Ziff. 2.3 zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.

1.6 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72 Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.3

1.7 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. (an dieser Stelle gestrichen, da unverändert in 1.2 überführt)

2. Mehrabsteiger

2.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.

2.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.

<p>3.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 3.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der ab-gelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.</p> <p>3.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelöst.</p> <p>4. Umgruppierung</p> <p>4.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.</p> <p>4.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabellensechsten wieder zurückgeführt.</p> <p>4.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.</p>	<p>2.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 2.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.</p> <p>2.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelöst.</p> <p>3. Umgruppierung</p> <p>3.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.</p> <p>3.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabellensechsten wieder zurückgeführt.</p> <p>3.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.</p>
<p>Begründung: Es ist in den letzten Saisons im Bezirk Süd 2 mehrfach dazu gekommen, dass fünft- und sechstplatzierte Mannschaften der Kreisliga als Mehraufsteiger in die Bezirksklasse aufgestiegen sind, während gleichzeitig Anträge auf Klassenverbleib von Siebtplatzierten der Bezirksklasse abgelehnt werden mussten. Bei der bisherigen Rechtslage ist es sogar möglich, dass bei freien Plätzen in einer Liga eine Mannschaft bevorzugt wird, die in der Vorsaison in einer tieferen Liga weniger Punkte geholt als eine siebtplatzierte Mannschaft in der betroffenen Liga. Aus Sicht des Bezirksausschusses Süd 2 muss die Wertigkeit von Anträgen auf Klassenverbleib deutlich gestärkt werden, da abgestiegene Mannschaften im Regelfall deutlich stärker einzuschätzen sind als die Mannschaften aus dem (unteren) Tabellennittelfeld der nächsttieferen Liga. Weiterhin ist die aktuelle Rechtslage aus Sicht des BzA Süd 2 bei vielen Vereinen nicht hinreichend bekannt, was sich häufig in unvorteilhaft gestellten Anträgen wieder spiegelt. Die neue Regelung würde diese Unklarheiten voraussichtlich reduzieren und zudem die bisher aus Sicht des BzA Süd 2 unscharfe Rechtslage von Aufstiegsanträgen komplett neu gemeldeter Mannschaften beseitigen. Ein weiterer Vorteil läge in einer Erhöhung des Anreizes zum Erreichen von Platz 2/3 bzw. 7/8 in der laufenden Saison.</p> <p>Inkrafttreten: Im Vorfeld der Saison 2018/2019, da Umsetzung zur Saison 2017/2018 nicht mehr möglich ist.</p> <p>Ansprechpartner: Jochen Abele, Bezirksausschuss Süd 2</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 39, Ziff. 2.3 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 39 Allgemeine Anforderungen</p> <p>...</p> <p>2.3 Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurde ein Spielberechtigungswechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt. - Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe). - Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen. - Der Ausschuss wurde bei Abgabe der Vereinsrangliste auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung hingewiesen. <p>Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 39 Allgemeine Anforderungen</p> <p>...</p> <p>2.3 Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurde ein Spielberechtigungswechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt. - Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe). - Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen. - Auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung wurde bei der Abgabe ausdrücklich hingewiesen. <p>Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Das Verfahren zur Abgabe der Vereinsranglisten ändert sich für die Vereine. Zukünftig werden die VRL der Hinrunde an eine zentrale Meldestelle, nicht mehr an die Ausschüsse in den Bezirken geschickt, dort finden auch die ersten formalen Prüfungen statt. Im Zuge dieser Änderungen erfolgen redaktionelle Anpassungen in den entsprechenden §§ der Spielordnung.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport 019</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 40 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten</p> <p>1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch den RWO19 beim jeweils gebietlich zuständigen Bezirk einzureichen. Die Aufforderung geschieht durch Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten mit Nennung der im jeweiligen Bezirk zuständigen Adressen und der jeweiligen Abgabetermine für die Hin- und Rückrunde.</p> <p>2. Die Vereinsrangliste ist den zuständigen Stellen im Verband in elektronischer Form zu übermitteln. Die jeweils gültige Form und die Adressen sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.</p> <p>3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.</p> <p>4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen, der Regionalliga oder den Oberligen reichen ein Exemplar ihrer Vereinsrangliste zusätzlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein.</p> <p>5. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren.</p>	<p>§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten</p> <p>1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch das RWO19 einzureichen.</p> <p>2. Die Vereinsrangliste ist der zuständigen Stelle im Verband in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>Alle dazu erforderlichen Informationen (bspw. zur Form, zu Abgabeterminen, zu Adressen u.a.) sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.</p> <p>Die jeweils gültige Form, die Nennung der zuständigen Adressen und der jeweiligen Abgabetermine für die Hin- und Rückrunde sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen, der Regionalliga oder den Oberligen reichen ein Exemplar ihrer Vereinsrangliste zusätzlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein.</p> <p>frei</p> <p>5. unverändert</p>

6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten für die Hinrunde unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist vom Bezirk bzw. RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,00, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,00 zu zahlen. Liegt der zuständigen Meldeadresse zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste nach § 42 Ziff. 1a) vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.

...

6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten für die Hinrunde unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist ~~vom Bezirk bzw. RWO19~~ mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,00, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,00 zu zahlen. Liegt der zuständigen Meldeadresse zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste nach § 42 Ziff. 1a) vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.

...

Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 9

Inkrafttreten: sofort

Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19

Antragsteller: Referat Wettkampfsport O19

Der Verbandstag möge die Änderung des § 41 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten</p> <p>1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden durch die Bezirke geprüft.</p> <p>2. Die Prüfung erfolgt zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anlage 1) und führt bei Verstößen zur Korrektur bzw. der Zurückweisung der Vereinsrangliste.</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen:</p> <p>a) im O19-Bereich beim Bezirksausschuss, b) im Jugendbereich beim Verbandsjugendausschuss, die jeweils endgültig entscheiden.</p> <p>...</p>	<p>§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten</p> <p>1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anlage 1) geprüft und führen bei Verstößen zur Korrektur bzw. zur Zurückweisung der Vereinsrangliste.</p> <p>2. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Bezirke bzw. das RWO19.</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen:</p> <p>a) im O19-Bereich beim Bezirksausschuss, b) im U19-Bereich beim Verbandsjugendausschuss, die jeweils endgültig entscheiden.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 9</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport O19

Der Verbandstag möge die Änderung des § 42, Ziff. 2 und 3 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 42 Änderung der Vereinsranglisten</p> <p>...</p> <p>2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b) und 1c) ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) Die nachgemeldeten Spieler sind dem Empfänger der VRL in geeigneter Form kenntlich zu machen. Der Nachweis der Spielberechtigung ist gegenüber dem Empfänger der VRL in geeigneter Form (schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle, Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o.ä.) zu erbringen.</p> <p>b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.</p> <p>c) Es ist einmalig pro Altersklasse (O19- / Jugendbereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.</p> <p>3. Die Änderungen der Vereinsranglisten sind nach den unter § 40 beschriebenen Regeln und in der unter Anlage 1 beschriebenen Form einzureichen und an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe § 40 Ziff. 1, 2, 4 und 5) einzusenden. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.</p> <p>Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüf- und Einspruchsfristen auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.</p>	<p>§ 42 Änderung der Vereinsranglisten</p> <p>...</p> <p>2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b) und 1c) ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) Die nachzumeldenden gemeldeten Spieler sind dem jeweiligem Bezirk bzw. ab OL aufwärts dem RWO19 bekannt zu geben. Dies geschieht in einfacher Form per Mail. Die Mail muss den Namen, Vornamen, die SpielerID, die Mannschaft und die Ranglistenposition des Spielers enthalten. in geeigneter Form kenntlich zu machen. Dabei ist gleichzeitig der Nachweis der Spielberechtigung gegenüber dem Empfänger (s.o.) durch eine der VRL in geeigneter Form schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o.ä. zu erbringen.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Es ist einmalig pro Altersklasse (O19- /U19-Bereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.</p> <p>3. Die Änderungen der Vereinsranglisten sind nach den unter § 40 beschriebenen Regeln und in der unter Anlage 1 beschriebenen Form einzureichen und an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe § 40 Ziff. 1, 2, 4 und 5) einzusenden. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.</p> <p>Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüf- und Einspruchsfristen auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.</p>

Begründung: Änderung aufgrund der Annahme von Antrag 9

Inkrafttreten: sofort

Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19

Antrag Nr. 13

zum Verbandstag 2017

Antragsteller: Referat Wettkampfsport O19

Der Verbandstag möge die Änderung des § 42, Ziff. 5 SpO beschließen:

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene neue Fassung

§ 42 Änderung der Vereinsranglisten

5. Spieler, die in einer Halbserie bereits für einen anderen Verein Mannschaftsspiele bestritten haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in Mannschaftsspielen eingesetzt werden.

§ 42 Änderung der Vereinsranglisten

5. Spieler, die in einer Halbserie bereits **in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben**, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein **in der VRL stehen**.

Begründung: Ein „echter“ Vereinswechsel für den Mannschaftsspielbetrieb soll nur noch zu Beginn einer Halbserie möglich sein.

Nicht betroffen und damit weiterhin möglich sind:

- das Nachmelden zur Vereinsrangliste und die sofortige Einsatzmöglichkeit für erstmals gemeldete (neue) Spieler,
- das Nachmelden zur Vereinsrangliste und die sofortige Einsatzmöglichkeit für vorübergehend inaktive und reaktivierte Spieler,
- das Nachmelden zur Vereinsrangliste und die sofortige Einsatzmöglichkeit für Spieler nach Vereinswechseln, sofern sie im alten Verein nicht in der Vereinsrangliste dieser Halbserie gemeldet waren,
- ein Vereinswechsel mit sofortiger Möglichkeit an Individualturnieren (auch Meisterschaften und RLT) teilzunehmen.

In Fällen des § 11 Ziff. 2.6 ab) SpO (Spieler stand gegen seinen ausdrücklich geäußerten Willen in der VRL des alten Vereins) wird der Spieler nachträglich aus der VRL des alten Vereins gelöscht und kann sofort für den neuen Verein spielen.

Inkrafttreten: sofort

Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19

Antragsteller: Bezirksjugendausschuss Nord 2

Der Verbandstag möge die Änderung des § 45, Ziff. 2 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 45 Spielansetzungen</p> <p>1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 22, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 35 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 37.</p> <p>2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen</p> <p>a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr b) im Jugendbereich an Samstagen um 16.00 Uhr.</p>	<p>§ 45 Spielansetzungen</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen</p> <p>a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr b) im U19-Bereich an Samstagen um 15.00 Uhr.</p>
<p>Begründung: Mehrere Vereinsfunktionäre aus Nord 2 beklagten sich bei der Nachwuchs-BVE über die verbandsseitigen Spielansetzungen im U19- und O19-Bereich. Es gäbe für im O19-Bereich spielende Betreuer immer wieder ein Konflikt zwischen den Spielansetzungen, weil die Zeit von zwei Stunden oftmals nicht ausreichte, ein Nachwuchsspiel zu betreuen und danach selber noch als Spieler aktiv zu werden.</p> <p>Mit einer generell früheren Spielansetzung im U19-Bereich kann auch bei Auswärts-spielen eher gewährleistet werden, dass ein Betreuer einer Nachwuchsmannschaft am gleichen Tag noch in einer O19-Mannschaft zum Einsatz kommt.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Henning Schade, Bezirksjugendwart Nord 2</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport O19

Der Verbandstag möge die Änderung des § 57, Ziff. 9 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 57 Mannschaftsaufstellungen</p> <p>...</p> <p>9. Ein Jugendlicher darf an einem Kalendertag nur an einer Jugend- oder O19-Veranstaltung teilnehmen.</p> <p>...</p>	<p>§ 57 Mannschaftsaufstellungen</p> <p>...</p> <p>9. Ein U19-Spieler darf an einem Kalendertag entweder einer U19- oder an einer O19-Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen der gleichen Mannschaft ist in allen Altersklassen zulässig.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Die neue Fassung soll verdeutlichen, dass ein U19-Spieler sich zunächst entscheiden muss, an welcher Veranstaltung er teilnehmen möchte. Handelt es dabei um Mannschaftsspiele, ist es durchaus möglich, mehrere Mannschaftsspiele an einem Tag in der gleichen Mannschaft zu absolvieren. Dies gilt natürlich auch für alle anderen Altersklassen.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 59, Ziff 1. c) SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren</p> <p>1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:</p> <p>a) ... b) ...</p> <p>c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3 oder 4 bzw. § 15 Ziff. 3 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.</p> <p>d) ... e) ...</p>	<p>§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren</p> <p>1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:</p> <p>a) unverändert b) unverändert</p> <p>c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3, 4 oder 5 bzw. § 15 Ziff. 3 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.</p> <p>d) unverändert e) unverändert</p>
<p>Begründung: Bisher ist nicht klar geregelt wie zu verfahren ist, wenn der „vorgesehener Ersatzspieler“ nicht den Anforderungen des § 58 Ziff. 5 SpO entspricht. Hier erfolgt die Regelung/Klarstellung analog zu den Regelungen zu den § 58 Ziff. 3 und 4 SpO.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport 019</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 68 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 68 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft</p> <p>1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, so wird sie aus der Klasseneinteilung gestrichen.</p>	<p>§ 68 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft</p> <p>1. Wird eine Mannschaft zwischen dem Mannschafts-Meldetermin und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) zurückgezogen, dann wird sie komplett aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die verbleibenden (tieferen) Mannschaften rücken in der Nummerierung entsprechend hoch. Die gestrichene Mannschaft ist in der VRL nicht mehr zu berücksichtigen.</p>

<p>2. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus und steigt in die nächst niedrigere Klasse ab,</p> <p>a) wenn sie nach Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.</p> <p>b) wenn sie während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).</p> <p>3. Ist ein Abstieg nach Ziff. 2 nicht möglich, weil diese Mannschaft bereits in der tiefsten Klasse spielt, so verbleibt sie in der kommenden Saison in der tiefsten Klasse.</p> <p>4. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss sie ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 zurückgezogen werden.</p> <p>...</p>	<p>2. Wird eine Mannschaft zwischen dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) und vor der Austragung oder Wertung des ersten Spiels zurückgezogen, dann verbleibt sie mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. In der Rückrunden-VRL sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.</p> <p>3. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus, wenn sie</p> <p>a) nach Austragung oder Wertung ihres 1. Spiels zurückgezogen wird oder</p> <p>b) während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).</p> <p>Sie verbleibt mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. Liegt der Rückzugs-/ oder Streichungstermin vor dem Abgabetermin der Rückrunden-VRL, dann sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.</p> <p>4. Alle zuvor genannten Mannschaften müssen, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchte, ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 neu gemeldet werden.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Vereine „vergessen“ häufiger die Abmeldung ihrer Mannschaft zur neuen Saison (siehe Ziff. 4.). Das führt zu fehlerhaften Staffelnzusammensetzungen, in der Folge auch zu Mannschafts- und Ordnungsgebühren (z.B. OG Schiedsrichter, VT/BT-Besuche). Dies wird zugunsten der Vereine entschärft. Die Vereine werden per Mail auf diese gestrichenen Teams hingewiesen, damit sichergestellt wird, dass es hier zu keinen fehlenden Meldungen kommt.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport O19</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung des § 77 der SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen</p> <p>1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldig fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt. Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.</p> <p>2. Spieler, die bei Turnieren des BLV-NRW unentschuldig fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.</p> <p>3. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter (für Ziff. 1 beim jeweiligen Referenten bzw. Ausschuss, für Ziff. 2 beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Turnierleiter) eingehen. Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.</p> <p>4. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss, Referent bzw. Turnierleiter).</p> <p>5.</p>	<p>§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen</p> <p>1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldig fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt. Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.</p> <p>2. Spieler, die bei Turnieren des BLV-NRW unentschuldig fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.</p> <p>2. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter bzw. Referenten (für Ziff. 1 beim jeweiligen Referenten bzw. Ausschuss, für Ziff. 2 beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Turnierleiter) eingehen. Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.</p> <p>3. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss bzw. Referent bzw. Turnierleiter).</p> <p>4. aus 5. wird 4., inhaltlich unverändert</p>
<p>Begründung: Die Verhängung von Ordnungsgebühren für das unentschuldigte Fehlen bei Turnieren ist bereits in der Turnierordnung in § 8 geregelt und kann hier entfallen.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport 019</p>	

Antragsteller: Referat Wettkampfsport 019

Der Verbandstag möge die Änderung der Anlage 6, Ziff. 4.1 SpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>4.Spielergebnis</p> <p>4.1 (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Heimvereine haben zusätzlich zum Detailergebnis (Fristen gemäß Anlage 7, Nr. 4) das Mannschaftsergebnis bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem BLV-NRW bekannt zu geben. Die Form der Bekanntgabe wird den Vereinen mitgeteilt.</p>	<p>4.Spielergebnis</p> <p>4.1 (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Heimvereine haben das Mannschaftsergebnis und das Detailergebnis (Fristen gemäß Anlage 7, Nr. 4) bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem BLV-NRW bekannt zu geben. Die Form der Bekanntgabe wird den Vereinen mitgeteilt.</p>
<p>Begründung: Die Regionalliga ist unsere höchste Spielklasse. Hier ist das Interesse entsprechend groß, nach den Spielen möglichst schnell die Ergebnisse sehen zu können. Dazu gehört neben dem Mannschaftsergebnis auch das Detailergebnis der einzelnen Spiele. Diese werden momentan jedoch oft noch sehr verzögert eingetragen. Eine gleichzeitige Eingabe mit dem Mannschaftsergebnis ist zumutbar.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Miles Eggers, Referatsleiter Wettkampfsport 019</p>	

Antragsteller: Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 5 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 5 Teilnahmeberechtigung WDM U19</p> <p>1. Teilnahmeberechtigt zu den Westdeutschen Meisterschaften der Altersklasse U11 sind:</p> <p>a) die ersten 3 Jungen und Mädchen der zum Mel-deschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze wer-den durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt,</p> <p>b) Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidungen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 2 in den Einzeldisziplinen belegt haben,</p> <p>c) Ein Platz pro Disziplin kann durch den Ver-bandsjugendausschuss vergeben werden (Här-tefallplatz).</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Teilnahmeberechtigung WDM U19</p> <p>1. Teilnahmeberechtigt zu den Westdeutschen Meisterschaften der Altersklasse U11 sind:</p> <p>a) die ersten 3 Jungen und Mädchen der zum Mel-deschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze wer-den durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt,</p> <p>b) Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidun-gen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 4 in den Einzeldisziplinen belegt haben,</p> <p>c) Ein Platz pro Disziplin kann durch den Ver-bandsjugendausschuss vergeben werden (Här-tefallplatz).</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Die WDM soll auch für die U11 einen größeren Stellenwert bekommen und die Halbfi-nalsten der BVE auch belohnt werden.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Verbandsjugendausschuss</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.</p>	

Antragsteller: Burscheider BC

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 10 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 10 Starterlaubnis für O19-Mannschaften (Allgemeine Bestimmungen sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den §§ 11 – 13 ergibt)</p> <p>1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbands-spielen des BLV-NRW teilnehmen. Dies gilt nicht für das 2. Jahr der Altersklasse U19.</p> <p>Spielgemeinschaft i.S.v. § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 SpO sind keine Mannschaften im Sinne des Satz 1.</p> <p>2.1 Jugendspieler dürfen am Tag eines Bezirks-RLT, NRW-RLT, der BVE und WDM für die sie teilnahme-berechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschafts-spiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Die Spie-ler, die am 1. Bezirks-DRLT teilgenommen haben, sind am Termin des 2. Bezirks-DRLT für O19-Mann-schaftsspiele gesperrt, sofern sie nicht für das 2. NRW-DRLT qualifiziert sind.</p> <p>Eine Ausnahme besteht für Spieler, die vom Ver-bandsjugendausschuss wegen nachgewiesener Spielstärke von der Teilnahme befreit sind.</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Starterlaubnis für O19-Mannschaften</p> <p>1. unverändert</p> <p>2.1 Jugendspieler dürfen am Tag eines Bezirks-RLT, NRW-RLT, der BVE und WDM für die sie teilnahme-berechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschafts-spiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Die Spie-ler, die am 1. Bezirks-DRLT teilgenommen haben, sind am Termin des 2. Bezirks-DRLT für O19-Mann-schaftsspiele gesperrt, sofern sie nicht für das 2. NRW-DRLT qualifiziert sind.</p> <p>Von dieser Regel ausgenommen sind die Doppel-bzw. Mixed-Spieler, deren Partner (von der 1. Be-zirks-DRL) entschuldigt an dem 2. Bezirks-DRLT nicht teilnehmen kann. Der Nachweis (Attest) ist bis zum Meldeschluss dem Ranglistensachbe-arbeiter einzureichen.</p> <p>Eine Ausnahme besteht für Spieler, die vom Ver-bandsjugendausschuss wegen nachgewiesener Spielstärke von der Teilnahme befreit sind.</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Der Verein Burscheider BC weiß um die Schutzfunktion dieser Regel für die Jugendli-chen. Wenn jedoch der Fall auftritt, dass der eine Doppelpartner wegen einer Verlet-zung des anderen bei der 2. Bezirks-Doppelrangliste definitiv nicht spielen kann, dann sollte es dem einen (nicht verletzten) Jugendlichen ermöglicht werden, an diesem Tag in einer O19-Mannschaft zu spielen.</p> <p>Inkrafttreten: ab Saison 2017/18</p> <p>Ansprechpartner: Burscheider BC, Andreas Martin, Tel.: 0179-4220965, E-Mail: martin.arne@gmx.de</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.</p>	

Antragsteller: Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 11 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 11 J1-Spieler in O19-Mannschaften</p> <p>1.1 Jeder Verein darf die Spieler seiner 1. Jugendmannschaft (max. Jungen: Platz 1-4, Mädchen: 1-2) in der O19-Vereinsrangliste aufführen. Ist keine Jugendmannschaft vorhanden, dürfen die ersten 4 Spieler(innen) der U17/U19 Minimannschaft (M1) in der O19-Vereinsrangliste aufgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Spieler der AK U17 oder U19 angehören und die ersten vier Plätze der Jugendrangliste belegen.</p> <p>1.2 Die in der O19-Vereinsrangliste nach Ziff. 1.1 aufgeführten Jugendlichen (J1) bzw. U17/U19 Minimannschaften (M1), dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Ein Festspielen in O19-Mannschaften ist nicht möglich.</p> <p>1.3 Ein Einsatz in einer O19 -Mannschaft nach Ziff. 1.2 ist kein Verlegungsgrund im Jugendbereich.</p>	<p>§ 11 J1-Spieler in O19-Mannschaften</p> <p>1.1 Jeder Verein darf die Spieler seiner 1. Jugendmannschaft (max. Jungen: Platz 1-4, Mädchen: 1-2) in der O19-Vereinsrangliste aufführen. Ist keine Jugendmannschaft vorhanden, dürfen die ersten 4 Spieler(innen) der U17/U19 Minimannschaft (M1) in der O19-Vereinsrangliste aufgeführt werden. Generelle Voraussetzung hierfür ist, dass die Spieler der AK U17 bzw. U19 angehören. Spieler der AK U15 benötigen dafür eine O19-Starterlaubnis.</p> <p>1.2 unverändert</p> <p>1.3 unverändert</p>
<p>Begründung: Klarstellung</p> <p>Inkrafttreten: ab Saison 2017/18</p> <p>Ansprechpartner: Verbandsjugendausschuss</p> <p style="text-align: center;">Dem Antrag wurde bereits auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.</p>	

Antragsteller: Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 13 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 13 Starterlaubnis der Altersklasse U17 für O19 Mannschaften</p> <p>...</p> <p>4. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch den VJA bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erfolgen.</p> <p>5. Die O19-Starterlaubnis erteilt der VJA. Er kann diese widerrufen, wenn eine Überlastung des Jugendlichen nachgewiesen werden kann.</p>	<p>§ 13 Starterlaubnis der Altersklasse U17 für O19 Mannschaften</p> <p>...</p> <p>4. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch den VJA bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erfolgen.</p> <p>5. Der Verbandsjugendausschuss kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn eine Überlastung des Jugendlichen nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Begründung: Das ist eine ungewollte Dopplung bei „bescheinigt“ und „erteilt“.</p> <p>Inkrafttreten: sofort</p> <p>Ansprechpartner: Verbandsjugendausschuss</p> <p style="text-align: center;">Dem Antrag wurde bereits auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.</p>	

Antragsteller: Bezirksjugendausschuss Süd 2

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 15 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 15 U11- / U13-Mini-Mannschaften</p> <p>1. Mannschaften können bestehen:</p> <p>a) nur aus Jungen, b) nur aus Mädchen, c) gemischt aus Mädchen und Jungen.</p> <p>Mindestens vier Spieler müssen geschlechterunabhängig in der Vereinsrangliste der Jungen nach Spielstärke aufgeführt gemeldet werden.</p> <p>2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:</p> <p>Jugend Mini U19 Mini U17 Schüler Mini U15 Mini U13 Mini U11</p> <p>Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.</p> <p>3. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 15 U09- / U11- / U13-Mini-Mannschaften</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:</p> <p>Jugend Mini U19 Mini U17 Schüler Mini U15 Mini U13 Mini U11</p> <p>Mini U09</p> <p>Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.</p> <p>3. unverändert</p> <p>...</p>
<p>Begründung: Vermehrt steigen Vereine mit Kindern im Grundschulalter in den Trainingsbetrieb ein. Daher kam im Bezirk Süd 2 seitens der Vereine der Wunsch auf, eine Staffel für Mini-Mannschaften (MM) U09 auszuschreiben. Testweise hat Süd 2 in der Saison 2015/16 und 2016/17 eine Staffel für MM U09 angeboten. Mit jeweils 6 Mannschaftsmeldungen waren diese Staffeln voll besetzt. Der Bezirk Süd 2 möchte künftig weiterhin Staffeln für die MM U09 anbieten, und stellt daher den Antrag, dies entsprechend in der Jugendspielordnung zu ermöglichen.</p> <p>Inkrafttreten: ab Saison 2017/18</p> <p>Ansprechpartner: Norbert Seidenberg, Bezirksjugendwart Süd 2</p> <p style="text-align: center;">Dem Antrag wurde bereits auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.</p>	

Antragsteller: Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 10 JSpO beschließen:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
<p>...</p> <p>2.2 Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie durch den BLV-NRW oder den DBV nominiert wurden oder teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem Turnier oder Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.</p> <p>Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:</p> <p>a) DBV-Ranglistenturniere b) DBV-Einzelmeisterschaften c) DBV-Mannschaftsmeisterschaften d) Offizielle Nominierungen zu internationalen Turnieren und Länderspielen.</p> <p>3.1 Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler und der Mannschaftskampf wird gemäß § 59 Ziff. 1. SpO gewertet. Auch solche unerlaubten Einsätze zählen im Sinne des § 11 JSpO bei der maximalen Anzahl der Einsätze mit.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2.2 Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie durch den BLV-NRW oder den DBV nominiert wurden oder teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem Turnier oder Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin bzw. das Mannschaftsspiel/Länderspiel ausgetragen wird.</p> <p>Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:</p> <p>a) DBV-Ranglistenturniere b) DBV-Einzelmeisterschaften c) DBV-Mannschaftsmeisterschaften d) Offizielle Nominierungen zu internationalen Turnieren und Länderspielen.</p> <p>3.1 unverändert</p> <p>...</p>

Begründung: Klarstellung und Angleichung an Abs. 2.1

Inkrafttreten: ab Saison 2017/18

Ansprechpartner: Verbandsjugendausschuss

Dem Antrag wurde auf dem Verbandsjugendtag 2017 zugestimmt.

Empfehlung: Der Verbandsjugendausschuss und das Präsidium schlagen vor, diesen Antrag, obwohl vom Verbandsjugendtag angenommen, nicht durch den ordentlichen Verbandstag zu bestätigen.

Begründung: Durch die Einführung des neuen Jugendwettkampfsystems und den daraus resultierenden Änderungen in der JSpO, muss der §10 der JSpO ganz neu behandelt werden. Es macht folglich keinen Sinn, diese Änderung einzuführen um sie dann, im nächsten Jahr, erneut zu ändern. Da es sich um eine Klarstellung des o.s. Paragraphen handelt ist Rücknahme des Antrags nicht so problematisch und kann aus meiner Sicht ohne weiteres erfolgen.

Dass das neue Jugendwettkampfsystem definitiv eingeführt, hat sich erst in den letzten Wochen als sicher herausgestellt und war auf dem VJT noch nicht ganz spruchreif.

Hans-Bernd Ahlke, Verbandsjugendwart